



Allgemeinverfügung: Zusätzliche Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Oberflächengewässern im Kanton

1. Ausgangslage

1.1. Aufgrund des schneearmen Winters und trockenen Frühjahrs sind die Wasserstände in den Oberflächengewässern und im Grundwasser im Kanton St.Gallen tief und sinken weiter. Zudem sind aufgrund des warmen und sonnigen Wetters die Wassertemperaturen überdurchschnittlich warm. Das Amt für Wasser und Energie als zuständige kantonale Stelle untersagt daher zum Schutz der Gewässer und der darin vorkommenden Tiere und Pflanzen auf gesamten Kantonsgebiet Wasserentnahmen zum Gemeingebrauch ab sofort und bis auf Widerruf.

1.2 Wasserentnahmen aus stehenden Oberflächengewässern und aus Fliessgewässern auf dem gesamten Kantonsgebiet sind somit ohne Bewilligung untersagt. Vom Verbot ausgenommen sind der Bodensee, Walensee und Zürichsee und der Alpenrhein.

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) darf jedermann aus oberirdischen öffentlichen Gewässern Wasser schöpfen. Ausserdem sind nach Art. 6 Abs. 2 GNG Wasserbezüge für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch bis zu 50 Litern je Minute frei.

2.2 Nach Art. 8 GNG kann der Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit öffentliche Interessen oder die Interessen anderer Wasserbezüger es erfordern. Die in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.11; abgekürzt VV zum GNG) bezeichnete kantonale Stelle ist zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 46 GNG). Zuständig ist das Amt für Wasser und Energie (Art. 18 Abs. 2 VV zum GNG).

2.3 Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) hat der Rekurs aufschiebende Wirkung, wenn die verfügende Instanz nicht aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Als wichtiger Grund gilt u.a. ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer Verfügung gebietet. Besonderes Gewicht haben die Anliegen zum Schutz wichtiger Polizeigüter vor konkreten Gefahren (vgl. Praxiskommentar VRP/SG-TOM ZUBER-HAGER Art. 51 N 41). Oberflächengewässer sind Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Dieser Lebensraum ist im ganzen Kanton St.Gallen aufgrund der herrschenden Wetterlage ohne flächendeckende Niederschläge akut gefährdet. Sie sofortige Vollstreckbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist deshalb aus Gründen des Gewässer- und Lebensraumschutzes unabdingbar. Die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses gegen die Allgemeinverfügung wird daher entzogen.



Das Amt für Wasser und Energie (AWE) erlässt gestützt auf die in den Erwägungen genannten gesetzlichen Bestimmungen und die ebendort angeführten Gründe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Gemeingebrauch der öffentlichen Oberflächengewässer auf dem gesamten Kantonsgebiet wird bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wie folgt eingeschränkt: Sämtliche Wasserbezüge im Rahmen des Gemeingebrauchs aus stehenden Gewässern und aus Fliessgewässern auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen sind unter dem Vorbehalt der nachstehenden Ziffer 2 ab sofort untersagt.
2. Vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung ausgenommen sind der Bodensee, Walensee und Zürichsee und der Alpenrhein.
3. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Diese Allgemeinverfügung wird im kantonalen Amtsblatt auf der Publikationsplattform des Kantons und der St.Galler Gemeinden veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Allgemeinverfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung mit Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement angefochten werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen; er muss eine Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag und eine Begründung enthalten.

St.Gallen, 14.07.2026

i.V. J. Hurler-Doe

Ralph Brändle
Amtsleiter

Mitteilung:

- Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons St.Gallen